

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.327/0012-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-040402/0004-III/5/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf und sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft geändert werden

Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Insbesondere zum BörseG aber auch zum BWG fällt auf, dass noch vielfach die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ verwendet wird.

Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 1989):

Zu Z 2 (§ 48a Abs. 1 Z 1):

Im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung sollte geprüft werden, einheitlich (wie in der Verordnung bzw. in der Richtlinie 2003/6/EG) den Begriff „präzise“ Information oder den in der geltenden Z 1 verwendeten Ausdruck „genaue“ Information zu verwenden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Z 3 (§ 48a Abs. 1 Z 2 lit. d):

Es sollte geprüft werden, den Verweis auf Art. 37 so zu formulieren, das der Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Bestimmung verständlicher wird (vgl. LRL 56; etwa durch einen allgemeineren Hinweis, was in Art. 37 letzter Unterabsatz geregelt wird). Weiters sollte im Interesse der einfacheren Verständlichkeit der Erläuterungen auch erwogen werden, in den Erläuterungen kurz auszuführen, welche Ausprägungen von Marktmanipulationen die verwiesene Bestimmung umfasst (Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung etc).

Zu Z 6 (§ 48b Abs. 1 Z 1):

Soweit ersichtlich wird mit dem vorgeschlagenen Text der Inhalt dieser Bestimmung gar nicht geändert, sodass die Novellierungsanordnung 6 entbehrlich erscheint.

Zu Z 6 (§ 48b Abs. 1 Z 1):

Einheitlich mit der Gestaltung der Gliederung bei den anderen Zahlen wäre das Klammerzeichen nach „1a“ durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 12 (§ 101a Abs. 3):

Im Sinne von Pkt. 55 des EU-Addendums zu den Legistische Richtlinien wird beim Zitat des Amtsblatt angeregt, den Bestrich vor der Seitenangabe wegzulassen und ein Leerzeichen nach „S.“ einzufügen (so auch in Art. 2 und 3).

Im Übrigen sollte eine weitere Anpassung der Formulierung an Abs. 1 und 2 erwogen werden (zB in die Richtung „Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verwiesen wird, so ist sie, sofern nichts Anderes angeordnet ist, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1210/2011 ... anzuwenden.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):Zu Z 2 (§ 21 Abs. 7):

Es wird angeregt zu prüfen, den Verweis auf Art. 59 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 näher auf die Bestimmungen einzugrenzen, die die Aufgaben der FMA umschreiben (also offenbar Abs. 4 bis 6).

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007):Zu Z 1 (§ 1 Z 34):

Soweit aus einer RIS-Abfrage ersichtlich wird der Begriff „vollrechtsfähige“ Personengesellschaften in der geltenden Rechtsordnung noch nicht verwendet. Im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung könnte erwogen werden, den aus den Erläuterungen erschließbaren Sinngehalt, dass Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften gemeint sind, bereits im Wortsinn der Bestimmung abzubilden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, dass die FMA „erstmals als Teil des Kassamarktes für Waren auch den Handel mit Zwei-Tages-Spots auf Emissionszertifikate“ beaufsichtigen soll, sollte gegebenenfalls auch die Abgrenzung zur Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 48a Abs. 1 Z 1 lit. b BörseG näher erläutert werden. Nach dieser Bestimmung werden in Bezug auf Warenderivate, die keine Finanzinstrumente gemäß WAG 2007 sind, „die nach diesem Bundesgesetz sonst der FMA zugewiesenen Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft [Familie und Jugend] wahrgenommen“. Eine nähere Erläuterung des Verhältnisses dieser Bestimmung erschien für die einfachere Rechtsanwendung hilfreich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	L6Bmq4confUBL+ZvHf/KCHQo584SbZVi+nI1f6qtRGiis5wlyl9OZpfQGjxesbf0UJ HmDLwExcWNKT4SG1O+zQPL0E/ZW53LvhNUGG6BD5Bm+gGz/wy586Ssc1QUpGDkMzUY 6/gtvVhx6d8l7k8zzp822LYOA04U87YTcRvUw=	
 BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-17T09:59:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	